



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Verordnung über die Baugebühren

BauGebVo

Verabschiedet vom Gemeinderat Hausen am Albis
am 28. März 2017

Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom xxxx

Inkrafttreten nach Publikation des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
2. Gebührenansatz	3
3. Abweichungen	3
4. Mehrere Bauherrschaften	4
5. Fälligkeit der Gebühren.....	4
6. Änderungen	4
7. Inkrafttreten.....	4

- 1. Grundsätzliches**
- 1 Die Verordnung über die Baugebühren gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.
 - 2 Die Verordnung legt die Gebühren für die Behandlung von baurechtlichen Gesuchen und dergleichen durch den Gemeinderat, die Baukommission und die Hochbauabteilung fest.
 - 3 Die Verordnung wird gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 lit. g. der Gemeindeordnung erlassen.
- 2. Gebührenansatz**
- 1 Die Höhe der Gebühr berücksichtigt das öffentliche Interesse, den Aufwand sowie den Nutzen der gebührenpflichtigen Person.
 - 2 Gebühren werden so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand deckt.
 - 3 Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind nach Möglichkeit von den Verursachern zu tragen.
 - 4 Die Gebühr wird pauschal aufgrund der Art und Umschreibung des Bauvorhabens festgelegt.
 - 5 Die Einzelheiten der Gebührenfestsetzung sind in einem Anhang geregelt, welcher durch den Gemeinderat erlassen wird.
 - 6 Die im Anhang bezeichneten Beträge sind Schweizer Franken (Fr.).
- 3. Abweichungen**
- 1 Bei aussergewöhnlichen Verhältnissen, besonderen Schwierigkeiten oder Dringlichkeit können die Gebühren überschritten oder reduziert werden; die Abweichungen sind zu begründen und durch den Gemeinderat zu erlassen.
 - 2 Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:
 - a. ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht.
 - b. bei Leistungen an Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.
 - c. die Leistung im Zusammenhang steht mit einem Anlass gemeinnütziger oder kultureller Art.
 - d. es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt, insbesondere um einfache Auskünfte.

- 4. Mehrere Bauherrschaften**
- ¹ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
 - ² Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.
- 5. Fälligkeit der Gebühren**
- ¹ Die Baubewilligungsgebühr ist innert 30 Tagen nach Erteilung der Baubewilligung zur Zahlung fällig.
 - ² Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn ein unverzinsliches Baudepositum zu leisten. Dieses wird nach dem mutmasslichen Aufwand erhoben.
 - ³ Nach Abschluss der Bauarbeiten sowie erfolgreicher Mängelbehebung wird die Gebührenabrechnung erstellt. Sind die Kosten höher als das Baudepositum ausgefallen, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Ergibt die Abrechnung ein Guthaben zugunsten der Bauherrschaft werden diese nicht verzinst.
- 6. Änderungen**
- ¹ Änderungen dieser Verordnung sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Für Änderungen des Anhangs ist der Gemeinderat zuständig.
- 7. Inkrafttreten**
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Termin der Inkraftsetzung dieser Verordnung. Der Beschluss wird amtlich publiziert. Sie findet auf alle baurechtlichen Entscheide Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entschieden werden.
 - ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früheren Verordnungen über die Baugebühren aufgehoben.

Das vorstehende Gebührenreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom xxxx genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG HAUSEN AM ALBIS

Der Präsident:
Stefan Gyseler

Der Schreiber:
Andreas Kapp